



TO-DO-LISTE FÜRS FINALE

TEXT Petra Reidel

„Der Tod ist total demokratisch. Er packt jeden“, brachte es der verstorbene Politiker Heiner Geißler auf den Punkt. Aber mit dem eigenen Sterben beschäftigen wir Menschen uns nur ungern. Dennoch ist es wichtig, die essenziellen Dinge für das Unternehmen und die Familie im Falle von Krankheit oder Tod zu regeln. General- und Vorsorgevollmacht sowie ein Testament gehören zu dieser unattraktiven To-Do-Liste. Das Gute daran: Wer alles erledigt hat, hat danach zumeist ein gutes Gefühl – das zumindest ist die Erfahrung von Helen Herbst, Rechtsanwältin und Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) bei der RWT GmbH in Reutlingen.

General- und Vorsorgevollmacht

Gerade kleinere Unternehmen, zu denen viele GaLaBau-Betriebe zählen, haben meist keinen Prokuristen, der die Geschäfte bei einem längeren krankheitsbedingtem Ausfall oder sogar Tod des Unternehmers weiterführen kann. Gibt es jedoch einen Generalbevollmächtigten, laufen die Geschäfte komplikationslos weiter, da diese umfassende Vollmacht die eingesetzte Person zur Stellvertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten ermächtigt, mit Ausnahme von höchst persönlichen Geschäften wie beispielsweise der Eheschließung und Testamenterrichtung. In einer Generalvollmacht ist es zudem möglich, die Wahrnehmung etwaiger Gesellschafterrechte zu regeln: Ich kann also den Ehepartner mit der Wahrnehmung der allgemeinen Angelegenheiten bevollmächtigen, aber für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte meinen Geschäftspartner oder Bruder einsetzen. Eine Generalvollmacht geht über den Umfang einer Prokura hinaus. So darf die bevollmächtigte Person beispielsweise auch die Geschäfte einstellen oder den Jahresabschluss sowie die Steuererklärung unterzeichnen.



„ Ein leider sehr verbreiteter Irrglaube ist, dass der Ehepartner automatisch für den betroffenen Partner handeln kann.“

Helen Herbst

Um auf der sicheren Seite zu sein, bevor alle Stricke reißen, sollte man für sich und sein Unternehmen rechtzeitig die nötigen Vorsorgemaßnahmen treffen. Foto: pixabay

Am sichersten ist die notariell beurkundete Generalvollmacht, da hier die Echtheit der Unterschrift durch einen Notar bestätigt wird, der sich gleichzeitig von der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers überzeugen konnte. Zwingend notwendig wird dies sogar, soll sich die Vollmacht auch über den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken erstrecken. „Im Außenverhältnis prüfen vor allem die Banken sehr genau, was für Vollmachten im Detail vorliegen“, zeigt Herbst auf und ergänzt, dass diese in der Praxis grundsätzlich nur ihre eigenen Kontovollmachten sowie notarielle Vollmachten anerkennen.

Vorsorgevollmacht verhindert Betreuungsgericht

Wird ein Unternehmer oder eine Privatperson geschäftsunfähig und kann nicht mehr eigenständig handeln, kommt – falls es keinen Bevollmächtigten für diese Situation gibt – das gerichtliche Betreuungsverfahren zum Tragen. „Ein leider sehr verbreiteter Irrglaube ist, dass der Ehepartner automatisch für den betroffenen Partner handeln kann“, erläutert Herbst. Weder im medizinischen Bereich, also im Krankenhaus, noch bei Unternehmensentscheidungen ist der Ehepartner rechtlich in

der Lage, wirksame Entscheidungen zu treffen. Die Zuständigkeit fällt in solch einem Fall an das Betreuungsgericht. Dieses schaut natürlich nach einem Betreuer im Familienkreis, aber es gibt auch Situationen, wo ein ehrenamtlicher Betreuer aus persönlichen oder fachlichen Gründen bestellt wird. Das Gericht ist zudem an die Weisungen des Betroffenen gebunden, mit denen dieser zum Beispiel eine bestimmte Person aus dem Familienkreis ausdrücklich als Betreuer benannt oder ausgeschlossen hat. Für besondere Geschäfte hat der Betreuer grundsätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen. Das ist gerade für Ehepartner ein erniedrigender, zermürbender und durch die ständig fälligen Gebühren zudem teurer Zustand, der unbedingt verhindert werden sollte.

Mit einem Generalbevollmächtigten, der das uneingeschränkte persönliche Vertrauen genießt und mit der entsprechenden Vollmacht ausgestattet ist, lässt sich die rechtliche Betreuung durch das Betreuungsgericht bei allen finanziellen und den meisten medizinischen Angelegenheiten verhindern. „Lediglich wenn es um freiheitsentziehende Maßnahmen, wie beispielsweise eine bestimmte Form der Unterbringung oder ▶



Eine Patientenverfügung richtet sich immer direkt an den behandelnden Arzt, kann aber in bestimmten Situationen auch eine Erleichterung für die Angehörigen sein.

Foto: imago

▷ auch stark beruhigende Medikamente sowie lebensgefährliche ärztliche Eingriffe geht, braucht auch der Bevollmächtigte die Genehmigung des Betreuungsgerichtes“, erläutert Herbst.

Viele Mandanten wünschen sich das sogenannte „Vier-Augen-Prinzip“, also den Einsatz von mindestens zwei Bevollmächtigten, die nur gemeinsam handeln können. Ein verständlicher Wunsch, der jedoch in der Praxis zu Problemen führen kann: Wer beispielsweise seine Kinder als gesamtvertretungsberechtigte General- und Vorsorgebevollmächtigte einsetzt, sollte vorab prüfen, ob dieser Wunsch langfristig umsetzbar ist. „Leben beide bevollmächtigte Kinder hunderte von Kilometern vom Wohnort des Vollmachtgebers entfernt oder sogar im Ausland, wird es schwierig werden, den notwendigen engen Austausch, aber auch die Originalunterschriften zu erhalten“, so Herbst. Ihr ist es deshalb viel wichtiger, mindestens zwei Bevollmächtigte zu haben, die einzeln handeln können. Liegt beispielsweise ein gemeinsamer Autounfall bei einem Ehepaar vor, kann es sein, dass beide gleichzeitig geschäftsunfähig werden und genau dann brauche ich diese weitere bevollmäch-

tigte Person. „Im Innenverhältnis der Bevollmächtigung kann auf Wunsch zudem eine weitergehende Anweisung an die Bevollmächtigten, wie etwa die gewünschte Rangfolge der Handelnden festgelegt werden“, ergänzt Herbst.

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung regelt häufig die letzten Wochen, Tage und Stunden im Leben eines Menschen, und zwar für den Fall, dass dieser seinen Willen nicht mehr selbst äußern kann. In der Verfügung werden die medizinischen Maßnahmen festgelegt, die noch durchzuführen oder zu unterlassen sind. Eine Patientenverfügung richtet sich somit immer direkt an den behandelnden Arzt und legt den Behandlungswunsch fest. Der Arzt hat die Pflicht, die Verfügung konkret umzusetzen und nach ihr zu agieren. Bei gegebenen Zweifeln wird er sich mit den Angehörigen oder Bevollmächtigten abstimmen. „Es gibt Ärzte, die nicht zu einer Patientenverfügung raten, weil eben die tatsächliche Situation oft nicht mit der in der Verfügung beschriebenen übereinstimmt. Ich selbst finde es hilfreich, wenn den Angehörigen nicht die Deutung des letzten Willens

aufgelegt wird. Das entlastet auf jeden Fall in dieser sowieso schon sehr schwierigen Lage“, empfiehlt Herbst. Allerdings führen in letzter Zeit veraltete Patientenverfügungen häufiger zu Rechtsstreitigkeiten, denn in der Medizin dreht sich das Rad in puncto neuer Entwicklungen und technischer Möglichkeiten einfach sehr schnell. Zudem müssen sich auch immer mehr die Gerichte mit diesen Fragen beschäftigen. Doch die Errichtung einer Patientenverfügung ist eine sehr individuelle Entscheidung und ein Richtig oder Falsch gibt es hier aus Sicht der Rechtsanwältin nicht. Wenn eine Patientenverfügung vorliegt, dann ist diese auch vom Bevollmächtigten zu beachten, so dass eine General- und Vorsorgevollmacht ganz oben auf der To-Do-Liste stehen sollte.

Erbengemeinschaft

Wer ein Unternehmen besitzt, sollte so früh wie möglich ein Testament verfassen, das regelt, wie es nach dem Tod des Unternehmers oder der Unternehmerin weitergeht. Ansonsten wird das Vermögen nach der gesetzlichen Erbfolge aufgeteilt und diese kann für ein Unternehmen und seinen Fortbestand mehr als

gefährdend sein. Stirbt ein Ehepartner, gehen mit der gesetzlichen Erbfolge 50 Prozent des Erbes an den anderen Ehepartner, wenn ehevertraglich keine Gütertrennung vereinbart wurde. Die anderen 50 Prozent gehen an die Abkömmlinge, und zwar unter sich zu gleichen Teilen. So entsteht eine Erbengemeinschaft, in der meist die unterschiedlichsten Ideen der Weiterführung existieren. Das ist laut Herbst in der Regel der „Super-Gau“ für das Unternehmen. Einstimmige Entscheidungen sind notwendig und extrem schwer herbeizuführen, das Konfliktpotenzial ist hoch und die Folge sind oft lange Rechtsstreitigkeiten, die die Fortführung eines Unternehmens schwierig oder gar unmöglich machen.

Wer also die Zukunft des Betriebes nicht aufs Spiel setzen will, sondern den zu gehenden Weg vorzeichnen möchte, sollte rechtzeitig ein Testament verfassen und exakt regeln, wer das Unternehmen fortführt. Je mehr Klarheit hier im Vorfeld vorhanden ist und je übersichtlicher sich die Sachlage gestaltet, desto schneller ist das Testament verfasst. Auch jungen Mandanten empfiehlt sie zumindest ein kurzes Testament, da bei kinderlosen Ehen nach dem Gesetz neben dem Ehepartner auch die Eltern erben. Und unter jung versteht Helen Herbst bereits den 30-jährigen Betriebsgründer. Kommen dann Kinder zur Welt, ist das Testament schnell angepasst. Ist der letzte Wunsch ein Alleinerbe, der das Unternehmen fortführen soll, so lassen sich die Ehefrau und die anderen Kinder beispielsweise durch Vermächtnisse absichern, die dann auch den Pflichtteilsansprüchen gerecht werden. Das verhindert, dass die Liquidität aus dem Unternehmen herausgezogen wird. Der letzte Wille kann aber auch der Verkauf des Unternehmens oder die Weiterführung durch einen bereits bestimmten Nachfolger sein. „Ist das restliche Vermögen nicht groß genug, ist es sehr ratsam, dass mit den nicht für die Fortführung

des Unternehmens bedachten Abkömmlingen Pflichtteilsverzicht geschlossen werden. Dies zu regeln ist nicht immer angenehm, aber hier unterstützen wir gerne und setzen uns zusammen mit der Familie an einen Tisch, um das Unumgängliche zu erläutern und zu klären“, beschreibt Herbst.

Die vorausschauende Gestaltung des Testaments ist sehr wichtig, um das Unternehmen als solches zu schützen. Wie lange dieser Prozess dauert ist sehr unterschiedlich. „Die sportlichsten Varianten liegen bei zwei Wochen, die wir dank unserer Strukturen innerhalb der RWT in akuten Notfällen gestemmt bekommen, aber empfehlen kann ich das nicht. In drei bis sechs Monaten lässt sich solch ein Prozess aber sehr gut regeln“, resümiert Herbst. Juristische Formulierungen haben immer einen gewissen Erklärungsbedarf, weshalb es Sinn macht, auch die Kinder im Vorfeld mit einzubeziehen und die Fakten familienintern und sehr offen zu besprechen. „Ich empfehle meinen Mandanten grundsätzlich, ihr Testament alle fünf Jahre zu prüfen. Wenn sich das Vermögen oder aber eventuell auch die verwandtschaftlichen Strukturen verändert haben, ist eine Anpassung notwendig“, so die Anwältin.

Ein notarielles Testament oder ein notarieller Erbvertrag setzen die Hinterbliebenen zudem in die Lage, im Notfall zügig das Notwendigste regeln zu können. Liegt keine notarielle Verfügung vor, muss beim Nachlassgericht zuerst ein Erbschein beantragt werden – das dauert seine Zeit und kostet ebenfalls Geld. Wird eine Immobilie vererbt, benötigt man in der Regel einen Erbschein, außer es liegt eben eine notarielle Verfügung von Todes wegen vor.

Der Erbvertrag

Ein kurzer Seitenblick zum Erbvertrag und gemeinschaftlichen Testament zeigt

schnell den entscheidenden Unterschied zum Einzeltestament auf: Ein Erbvertrag wird von mindestens zwei Beteiligten errichtet, das gemeinschaftliche Testament von den Ehegatten. Die Inhalte sind in beiden Fällen in der Regel bindend, so dass Änderungen nur mit dem Einverständnis der beteiligten Personen durchgeführt werden können und die Bindungswirkung sogar über den Tod hinaus gilt. „Ein Einzeltestament kann ich jederzeit zerreißen und neu aufsetzen, ohne mich mit jemandem abstimmen zu müssen“, erläutert Herbst.

ZUR PERSON



Helen Herbst

ist Rechtsanwältin und Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

bei der RWT GmbH in Reutlingen. Sie unterstützt Übergabeprozesse, das Aufsetzen von rechtswirksamen und nicht anfechtbaren Testamenten und weiß zudem, was zur Erhaltung der „Unternehmenskraft“ notwendig ist. Zusammen mit Alexander Tockuss, Unternehmensberater und seit mehr als zehn Jahren Geschäftsführer der RWT Unternehmensberatung GmbH, arbeitet sie eng mit Notaren zusammen. So können bei Bedarf, sprich in einem Notfall, auch sehr kurzfristige Zeitfenster in Anspruch genommen werden.